



HAUPTVERBAND DER ÖSTERREICHISCHEN SOZIALVERSICHERUNGSTRÄGER

1031 WIEN KUNDMANNGASSE 21 POSTFACH 600 TEL. 0222/72 56 21 TELEX 136682 hvs vta DVR 0024279
K1. 232 DW

ZL. 15-42.01:42.12:42.28: 42.29:42.30 Sd/ En Wien, 19. September 1986

An das
Präsidium des Nationalrates
1017 Wien-Parlament

Betrifft GESETZENTWURF
Z! 55 .GE/986
Datum: 24. SEP. 1986
Verteilt 24. SEP. 1986 Jäger

Betr.: 42. Novelle zum ASVG,
16. Novelle zum B-KUVG,
11. Novelle zum GSVG,
10. Novelle zum BSVG

Bezug: Schreiben des Bundesministeriums für soziale Verwaltung vom 17. Juli 1986, ZL. 20.042/9-1a/1986

Das Bundesministerium für soziale Verwaltung hat uns ersucht, Ihnen 25 Exemplare unserer Stellungnahme im Begutachtungsverfahren direkt zu übermitteln.

Wir senden Ihnen hiemit die erbetenen Kopien.

Der Generaldirektor:
Werner Winkler

Beilagen



HAUPTVERBAND DER ÖSTERREICHISCHEN SOZIALVERSICHERUNGSTRÄGER

1031 WIEN

KUNDMANNGASSE 21

POSTFACH 600

TEL. 0222/72 56 21

TELEX 136682 hvsvt a

DVR 0024279

Kl. 232 DW

ztl. 15-42.01:42.12:42.28:42.29:42.30/86
Sd/En

Wien, 18. September 1986

An das

Bundesministerium für
soziale VerwaltungStubenring 1
1010 Wien

Betr.: 42. Novelle zum ASVG,
16. Novelle zum B-KUVG,
11. Novelle zum GSVG,
10. Novelle zum BSVG

Bezug: Ihre Schreiben vom 17. Juli 1986,
Zl. 20.042/9-1a/1986 (ASVG),
Zl. 21.136/2-1a/1986 (B-KUVG),
Zl. 20.549/3-1b/1986 (GSVG),
Zl. 20.792/3-1b/1986 (BSVG);

Ihr Schreiben vom 14. August 1986,
Zl. 20.042/15-1a/1986 (ergänzende Vorschläge zum ASVG)

Der Hauptverband übermittelt hiemit seine Stellungnahmen zu den oben angeführten Ministerialentwürfen. Diesen Stellungnahmen liegen weitgehend die Äußerungen der Sozialversicherungsträger zugrunde.

In den Stellungnahmen wird auch darauf hingewiesen, daß einige wichtige Änderungsvorschläge, die der Hauptverband dem Bundesministerium für soziale Verwaltung in der Vergangenheit unterbreitet hat, fehlen. Der Hauptverband ersucht neuerlich um Aufnahme dieser Änderungsvorschläge in die Regierungsvorlage.

- 2 -

Die beiliegenden Stellungnahmen des Hauptverbandes haben aus diesem Grund zwei Teile:

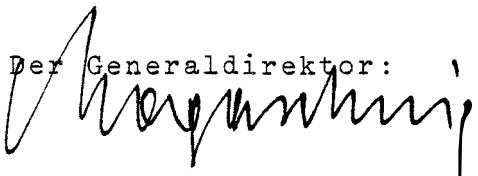
- Der erste Teil enthält Ausführungen zu den im Ministerialentwurf vorgeschlagenen Gesetzesänderungen (weißes Papier);
- der zweite Teil faßt jene Änderungswünsche zusammen, die über den vorliegenden Ministerialentwurf hinausgehen (gelbes Papier).

25 Exemplar dieser Stellungnahme werden dem Präsidium des Nationalrates direkt übermittelt.

Der Präsident:



Der Generaldirektor:



Beilagen

11. Novelle zum GSVG**Zu Art. I Z.5 (§ 25a GSVG):**

Die Beitragsgrundlage bei Beginn der Versicherung kommt nur dann zur Anwendung, wenn eine Beitragsgrundlage nach § 25 GSVG deswegen nicht gebildet werden kann, weil im drittvorangegangenen Kalenderjahr noch keine versicherungspflichtige selbständige Erwerbstätigkeit ausgeübt wurde. Die Wendung "mangels Vorliegens der hiefür notwendigen Nachweise" sollte daher entfallen.

11. Novelle zum GSVG

Zu Art. I Z.7 lit.c (§ 27 Abs.6 GSVG):

Nach dem derzeitigen Wortlaut des § 27 Abs.6 GSVG ist eine nachträgliche Herabsetzung der Beitragsgrundlage in der Krankenversicherung unter den Betrag ausgeschlossen, der für die Gewährung der ärztlichen Hilfe als Sachleistung vertraglich festgesetzt wurde, wenn in dem betreffenden Kalenderjahr bereits Geldleistungen im Sinne der §§ 85 Abs.2 lit.c bzw. 96 Abs.2 GSVG bezogen wurden. Die Beitragsgrundlage müßte daher gegebenenfalls auf den Betrag reduziert werden, der noch die Inanspruchnahme von Sachleistungen ermöglicht. Der Anspruch auf die genannten Geldleistungen setzt jedoch eine diese Sachleistungsgrenze übersteigende Beitragsgrundlage voraus. Der letzte Teilsatz des Abs.6 sollte daher besser lauten: "... unter den Mindestbetrag ausgeschlossen, der aufgrund vertraglicher Regelungen für die Gewährung der ärztlichen Hilfe als Geldleistung in Betracht kommt."

11. Novelle zum GSVG

Zu Art. I Z.8 lit.b (§ 29 Abs.2 GSVG):

Nach den Erläuterungen soll der Einbehalt von 3 vH der Pension auch bei allen jenen Pensionsbeziehern erfolgen, die nur deshalb von der Krankenversicherungspflicht nach dem GSVG ausgenommen sind, weil sie den Schutz einer anderen gesetzlichen Krankenversicherung genießen. Nach der Neufassung des ersten Satzes des § 29 Abs.2 GSVG wären aber nur die nach dem ASVG oder B-KUVG pflichtversicherten Pensionsbezieher von diesem Einbehalt betroffen und nicht die nach § 4 Abs.2 Z.5 und 7 GSVG von der Krankenversicherung ausgenommenen Personen. Der Ausdruck "weil er nach den Vorschriften des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes oder des Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetzes in der Krankenversicherung pflichtversichert ist" sollte daher durch den Ausdruck "weil er gemäß § 4 Abs.2 Z.3, 4, 5 oder 7 von der Pflichtversicherung in der Krankenversicherung ausgenommen ist" treten.

Durch eine dem Art. II Abs.2 der 10. Novelle zum GSVG analoge Übergangsbestimmung sollte den betroffenen Pensionsbeziehern die Möglichkeit eröffnet werden, noch bis zum Ablauf des Jahres 1987 einen Antrag auf Aufrechterhaltung der Krankenversicherung nach dem GSVG im Sinne des § 4 Abs.4 und 5 GSVG zu stellen.

11. Novelle zum GSVG

Zu Art. I Z.12 lit.b (§ 35 Abs.4 GSVG):

Aus gesetzesystematischen Gründen sollte der neue Absatz über die Fälligkeit und Einzahlung einer sich aus der Feststellung der endgültigen Beitragsgrundlage gemäß § 25a GSVG ergebenden Beitragsschuld vor dem dritten Absatz des § 35 GSVG in der gelgenden Fassung eingefügt werden.

Gegen die Möglichkeit für die Beitragsnachzahlung einen späteren Fälligkeitszeitpunkt bis zu einem Jahr nach Feststellung der endgültigen Beitragsgrundlage zu vereinbaren bzw. die Aufteilung der Beitragsnachbelastung von 4 auf 8 Teilzahlungen zu erweitern bestehen Bedenken, da die sich aus der Neuregelung für Neuzugangsfälle ergebenden zusätzlichen Mittel die finanzielle Leistungsfähigkeit des Versicherungsträgers auf dem Gebiet der Gewerblichen Selbständigenkrankenversicherung verbessern bzw. sichern sollen und dieses Ziel nur dann erreicht werden kann, wenn diese Mittel dem Versicherungsträger auch innerhalb eines angemessenen Zeitraumes zugeführt werden. Abgesehen davon wären diese zusätzlichen Zahlungserleichterungen mit schwerwiegenden administrativen Problemen für die Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft verbunden.

Da die für die Beitragsbemessung maßgebenden Daten der Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft so rechtzeitig zur Verfügung stehen, daß die Vorschreibung der Teilbeträge jeweils noch bis zum Fälligkeitszeitpunkt des laufenden Quartals erfolgen kann, sollte überdies die erste Abstattungsrate bereits in diesem Kalendervierteljahr zu entrichten sein. Die im Entwurf vorgesehene Regelung, nach der die Teilbeträge jeweils erst ab dem der Beitragsfeststellung folgenden Kalendervierteljahr einzuzahlen wären, würde ebenfalls zu einem vermeidbar erscheinenden zusätzlichen Verwaltungsaufwand für die Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft führen.

11. Novelle zum GSVG

Zu Art. I Z.14 (§ 75 Abs.1 GSVG):

Verwiesen wird auf die Stellungnahme des Hauptverbandes zu Art. I Z.8 des Entwurfes einer 42. Novelle zum ASVG (§ 106 Abs.1 ASVG).

11. Novelle zum GSVG

Zu Art. I Z.16, 18 und 23 (§ 90 Abs.3, § 96a und § 169 Abs.2 GSVG):

Verwiesen wird auf die Stellungnahme des Hauptverbandes zu Art. II Z.2 und 3 des Entwurfes einer 42. Novelle zum ASVG (§§ 133 Abs.3 und 150a ASVG).

11. Novelle zum GSVG

Zu § 6 Abs.1 Z.5 GSVG:

Personen, die einer anderen gesetzlichen Krankenversicherung unterliegen, sind von der Pflichtversicherung in der Krankenversicherung nach dem GSVG ausgenommen. Nach der derzeitigen Rechtslage führt jede Unterbrechung der Voraussetzungen für die Ausnahme von der Krankenversicherung, auch wenn sie nur wenige Tage dauert, zur Einbeziehung in die Pflichtversicherung nach dem GSVG. Die Feststellung der Versicherungspflicht, Vorschreibung und Einhebung der Beiträge für nur ein oder zwei Monate ist für die Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft mit einem gegenüber dem zusätzlichen Beitragsaufkommen unverhältnismäßig hohen Verwaltungsaufwand verbunden und findet auch bei den betroffenen Versicherten kein Verständnis, da aufgrund der Schutzfristregelung des § 122 Abs.2 ASVG für kurze versicherungslose Zeiträume ohnehin der Krankenversicherungsschutz nach dem ASVG fortduert.

Die bis 31. Dezember 1980 geltende Fassung des § 5 Abs.2 GSVG sah für derartige Fälle eine Sonderregelung vor, nach der eine Unterbrechung der anderen Krankenversicherung bis zu 14 Tagen das Ruhen der Gewerblichen Selbständigenkrankeversicherung nicht beeinträchtigte. Eine entsprechende Regelung sollte auch für eine kurzfristige Unterbrechung der Ausnahmetatbestände des § 4 Abs.2 GSVG vorgesehen werden. Dem § 6 Abs.1 Z.5 GSVG wäre daher folgender Satz anzufügen:

"Unterbrechungen des Ausnahmegrundes bis zu 14 Tagen berühren in den Fällen des § 4 Abs.2 Z.3, 4, 5, 7 und 8 die Ausnahme von der Pflichtversicherung nicht;"

11. Novelle zum GSVG

Zu § 20 GSVG:

Verwiesen wird auf den Novellierungsvorschlag des Hauptverbandes betreffend § 40 ASVG.

11. Novelle zum GSVG**Zu § 27 Abs.7 GSVG:**

Im Hinblick auf die im Entwurf vorgesehene Aufhebung des § 25 Abs.4 GSVG durch Art. I Z.4 lit.a der 11. Novelle zum GSVG sollte der Ausdruck "§ 25 Abs.1 bis 4" durch den Ausdruck "§ 25 Abs.1 bis 3" ersetzt werden.

11. Novelle zum GSVG

Zu § 46 GSVG:

Verwiesen wird auf den Novellierungsvorschlag des Hauptverbandes betreffend § 110 ASVG.

11. Novelle zum GSVG**Zu § 83 GSVG:**

Auch in das GSVG sollt eine dem § 123 Abs.8 lit.e ASVG in der Fassung des Art. II Z.1 des Entwurfes einer 42. Novelle zum ASVG entsprechende Satzungsermächtigung aufgenommen werden. Weiters wäre eine dem Art. VI Abs.1 des Entwurfes der 42. Novelle zum ASVG analoge Übergangsbestimmung vorzusehen.

11. Novelle zum GSVG**Zu § 85 GSVG:**

Gemäß § 85 Abs.2 lit.b GSVG ist ein Kostenersatz zu erbringen, wenn ein Anspruch auf Sachleistung gegeben ist, der Anspruchsberechtigte jedoch die Sachleistung nicht in Anspruch nimmt. Im Gegensatz zu den einschlägigen Bestimmungen des ASVG und B-KUVG verpflichtet das GSVG somit den Versicherungsträger zur Leistungserbringung auch wenn ein Sachleistungsberechtigter die Privatrechnung eines Vertragsarztes vorlegt. Diese Rechtslage ermöglicht den Vertragsärzten ein Ausweichen in den von der Österreichischen Ärztekammer propagierten kassenfreien Raum und motiviert die Standesvertretung der Vertragsärzte kaum, den notwendigen Ausbau des Leistungsumfanges der Honorarordnung zu für den Versicherungsträger akzeptablen Bedingungen vorzunehmen.

Es erscheint daher angezeigt, eine zu § 131 Abs.1 ASVG bzw. § 59 Abs.1 B-KUVG analoge Bestimmung in das GSVG aufzunehmen, derzu folge ein Kostenersatz für Krankenbehandlung nur dann möglich ist, wenn der Anspruchsberechtigte keinen Vertragspartner bzw. keine eigenen Einrichtungen in Anspruch nimmt.

11. Novelle zum GSVG

Zu § 131 GSVG:

Im ersten Absatz dieser Bestimmung sollte klargestellt werden, daß die Einkommensermittlung aus Land(Forst)wirtschaft nach den Grundsätzen des Ausgleichszulagenrechtes (§ 149 Abs.5 und 8 GSVG) zu erfolgen hat.

Nach § 131 Abs.2 GSVG fällt eine vorzeitige Alterspension nur dann weg, wenn eine Erwerbstätigkeit mit einem die Geringfügigkeitsgrenze des § 5 Abs.2 lit.c ASVG übersteigenden Einkommen aufgenommen wird. Dies führt zu dem unbefriedigenden Ergebnis, daß eine vorzeitige Alterspension im Falle der Aufnahme einer die Versicherungspflicht nach dem GSVG begründenden Erwerbstätigkeit nach § 61 Abs.1 GSVG ruhen würde und es erst dann, wenn das aus dieser versicherungspflichtigen Tätigkeit erzielte Einkommen die Geringfügigkeitsgrenze übersteigt, zum Wegfall der Pension kommt. § 131 Abs.2 GSVG sollte daher in dem Sinne ergänzt werden, daß die Aufnahme einer nach dem GSVG versicherungspflichtigen Erwerbstätigkeit ohne Rücksicht auf die Höhe des Einkommens zum Wegfall der vorzeitigen Alterspension führt.

11. Novelle zum GSVG**Zu § 194 GSVG:**

Dem GSVG ist der Begriff der "Ausstellung von Krankenscheinen" bzw. von "Zahnbehandlungsscheinen" fremd. Den diesbezüglichen Streitpunkten des § 355 Z.1 ASVG in der Fassung des Art. V Z.2 des Entwurfes einer 42. Novelle zum ASVG vergleichbare Auseinandersetzungen ergeben sich jedoch im Zusammenhang mit der Frage, ob der Versicherte ärztliche Hilfe als Sachleistung im Sinne des § 85 Abs.3 GSVG oder als Geldleistung im Sinne des § 85 Abs.2 lit.c GSVG zu beanspruchen berechtigt ist. § 194 Abs.1 GSVG wäre daher in dem Sinne zu ergänzen, daß an die Stelle des im ASVG angeführten Anspruches auf Ausstellung von Krankenscheinen bzw. Zahnbehandlungsscheinen die Anspruchsbe rechtigung auf ärztliche Hilfe (§ 91 Abs.3 GSVG) bzw. auf Zahnbe handlung oder Zahnersatz als Sachleistung (§ 94 Abs.3 GSVG) zu treten hat. Verwiesen wird in diesem Zusammenhang auf die Stellung nahme des Hauptverbandes zu Art. V Z.2 des Entwurfes einer 42. Novelle zum ASVG. Auch die Anspruchsberechtigung auf ärztliche Hilfe bzw. Zahnbehandlung oder Zahnersatz als Sachleistung sollte den Leistungssachen im Sinne des § 354 ASVG zugeordnet werden.